



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-L425.012/0002-II 3/2009

Herrn  
Universitätsprofessor Dr. Walter Rabl  
Müllerstraße 44  
6020 Innsbruck

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
KZL.L@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2753

Sachbearbeiter(in): Dr. Bernhard  
Weratschnig  
\*Durchwahl:              2156

Betrifft: Zulässigkeitsvoraussetzungen für röntgenologische  
Untersuchungen

Wien, am 09. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor Dr. Rabl!

Ihre Anfrage vom 25.3.2009 betreffend die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Röntgenuntersuchungen wurde an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet. Als Leiter der für Fragen des Strafprozessrechtes zuständigen Abteilung möchte ich zu der von Ihnen geäußerten Anfrage Folgendes bemerken, wobei ich Sie um Verständnis ersuche, dass sich die Beantwortung auf den im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz liegenden Bereich, nämlich der Ermittlung des Alters durch röntgenologische Untersuchungen im gerichtlichen Strafverfahren, beschränkt.

Einleitend ist zu bemerken, dass Röntgenuntersuchungen eine körperliche Untersuchung im Sinne des § 117 Z 4 Strafprozessordnung (StPO) darstellen. Nach der Legaldefinition des § 117 Z 4 StPO wird als körperliche Untersuchung die Durchsuchung von Körperöffnungen (Mund, After, Vagina, nicht jedoch Wunden), die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität von Personen erfasst. Röntgenuntersuchungen stellen einen „anderen“ Eingriff in die körperliche Integrität dar, weil der Betroffene einer Strahlung ausgesetzt wird (vgl. *Birkbauer*, Körperliche Untersuchung und DNA-Analyse, ÖJZ 2008, 347).

Nach § 123 Abs. 3 StPO ist eine körperliche Untersuchung grundsätzlich auf Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung zulässig; bei Gefahr in Verzug kann die gerichtliche Bewilligung nachträglich (muss aber unverzüglich) eingeholt werden. Jede körperliche Untersuchung darf nur von einem Arzt durchgeführt werden (§ 123 Abs. 5 StPO).

§ 43 Abs. 2 Suchtmittelgesetz (SMG) sieht hinsichtlich der Röntgenuntersuchung eine Sonderregelung vor. Danach besteht die Ermächtigung, auf Verlangen einer auf Grund des Verdachts, dass sie Suchtmittel im Körper verberge, festgenommenen Person, diese Person zur Abwendung der weiteren Anhaltung mit geeigneten bildgebenden Verfahren (Röntgen) zu untersuchen. Darüber ist der Beschuldigte bei der Festnahme zu belehren; das Verlangen einer solchen Untersuchung ist zu protokollieren.

Weitreichende Änderungen erfuhr die StPO im Bereich der körperlichen Untersuchung durch das Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes mit 1.1.2008. Nach der alten Rechtslage konnte eine röntgenologische Untersuchung nicht gegen den Willen des Beschuldigten durchgeführt werden (vgl. dazu OGH vom 19.4.2006, 15 Os 18/06w), während dies nun unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist (siehe unten). Grundsätzlich können sowohl gegen den Beschuldigten als auch gegen das Opfer eine körperliche Untersuchung von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, wobei die Durchführung einer körperlichen Untersuchung durch Anwendung physischer Gewalt gegen den Willen des Opfers nicht zulässig ist (§ 123 Abs. 5 iVm § 121 Abs 1 StPO). Dies ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 5 StPO), der bei der Durchführung solcher Untersuchungen die Beteiligten generell zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verpflichtet.

Operative Eingriffe und alle Eingriffe, die eine Gesundheitsschädigung von mehr als dreitägiger Dauer bewirken könnten, sind jedenfalls unzulässig. Unter dieser Schwelle liegende Eingriffe in die körperliche Integrität setzen die Einwilligung der Betroffenen (Opfer, Beschuldigte) voraus. Eine Blutabnahme oder ein vergleichbarer geringfügiger Eingriff dürfen auch ohne Einwilligung vorgenommen werden, und zwar bei Verdacht einer Straftat gegen Leib und Leben durch Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit in alkoholisiertem oder sonst durch ein berauschendes Mittel beeinträchtigten Zustand (§ 123 Abs. 4 Z 1 StPO) oder wenn die körperliche Untersuchung zur Aufklärung einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe

bedrohten Straftat oder eines Verbrechens (mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe) nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (darunter fallen Verbrechen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) erforderlich ist (§ 123 Abs. 4 Z 2 StPO). Nach dem Bericht des Justizausschusses stellen röntgenologische Untersuchungen solche Untersuchungen mit einem vergleichbaren geringfügigen Eingriff im Sinne des § 123 Abs. 4 StPO dar (vgl. JAB 406 BlgNR 22 GP Seite 17), sodass unter diesen Voraussetzungen eine Röntgenuntersuchung auch ohne Einwilligung durchgeführt werden kann.

Das Verfahrensrecht sieht für körperliche Untersuchungen eines jugendlichen Beschuldigten keine besonderen Regelungen vor, sodass die bisherigen Ausführungen auch auf diesen Personenkreis anwendbar sind.

Bezüglich der zulässigen Einwilligung zu einer röntgenologischen Untersuchung normiert § 146c Abs. 1 ABGB, dass ein einsichts- und urteilsfähiges Kind in eine medizinische Behandlung einwilligen kann; bei mündigen Minderjährigen (über 14 Jahre) wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit vermutet. Der Begriff der medizinischen Behandlung nach § 146c ABGB ist sehr weit zu verstehen und umfasst u.a. auch Diagnosemaßnahmen, wie Röntgenuntersuchungen (vgl. *Stormann in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> RZ 2 zu § 146c). Der Jugendliche kann daher in eine Röntgenuntersuchung selbst einwilligen, wobei die besonderen Verfahrensvorschriften des Jugendgerichtsgesetz (JGG), wie die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (§ 38 JGG) und im Falle notwendiger Verteidigung die Beiziehung eines Verteidigers (§ 39 JGG) zu berücksichtigen sind; insbesondere hat der gesetzliche Vertreter ein Recht auf Anwesenheit bei der körperlichen Untersuchung.

Ebenso kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 123 Abs. 4 StPO eine Röntgenuntersuchung auch gegen den Willen eines Jugendlichen durchgeführt werden, wobei das jugendliche Alter bei der Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach § 5 StPO eine größere Bedeutung zuzumessen sein wird, als bei einem erwachsenen Beschuldigten.

Für die bei der Beantwortung eingetretene Verzögerung wird um Nachsicht gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Christian Pilancek

Elektronisch gefertigt